

daß sie der Jugendliche aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen darf; die Geldbuße ist für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden. Dem Jugendlichen kann insbesondere geboten werden, eine bestimmte Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim zu wohnen; ihm kann insbesondere verboten werden, einen bestimmten Aufenthaltsort zu verlassen, mit bestimmten Personen zu verkehren und Gast- oder Vergnügungsstätten zu besuchen.

(3) Die Höchstdauer für die durch Weisungen angeordneten Erziehungsmaßnahmen beträgt zwei Jahre, jedoch dürfen sie nicht über das 20. Lebensjahr des Jugendlichen hinausgehen.

(4) Der Rat des Kreises — Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung — hat laufend zu überprüfen, ob die Weisungen eingehalten werden und ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

§ 12

Die Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten

(1) Sind die Eltern bereit, sich für eine besonders gewissenhafte zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung des Jugendlichen zu f erbiirgen, so kann das Verbleiben des Jugendlichen in der Sorge der Eltern ausgesprochen werden, wenn diese nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen geeignet sind, den Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. In diesem Fall haben die Eltern ihre Verpflichtung in feierlicher Form schriftlich zu übernehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Übergabe des Jugendlichen in die Erziehung anderer Verwandter ausgesprochen werden; ihnen ist erforderlichenfalls das Sorgerecht zu übertragen.